

# HAUSHALTSATZUNG

## der Gemeinde Ottenbach

### für das Haushaltsjahr 2016

- I. Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Februar 2006 (GBl. S.20) hat der Gemeinderat am 18. Februar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

#### § 1

Der HAUSHALTSPLAN wird festgesetzt mit

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1. den <b>Einnahmen</b> und <b>Ausgaben</b> von je  | 6.181.902 Euro, |
| davon im <b>Verwaltungshaushalt</b>   | 5.369.902 Euro, |
| davon im <b>Vermögenshaushalt</b>   | 812.000 Euro,   |
| 2. dem Gesamtbetrag der vorgesehenen <b>Kredit-</b><br><b>aufnahmen</b> für Investitionen und Investitions-<br>förderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) von | 320.000 Euro,   |
| 3. dem Gesamtbetrag der <b>Verpflichtungsermächti-</b><br><b>gungen</b> von   | 0 Euro.         |

#### § 2

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** wird festgesetzt auf 1.200.000 Euro.

#### § 3

nachrichtlich:  
Die Hebesätze betragen

- |   |          |
|---|----------|
| 1. für die <b>Grundsteuer</b>                                       |          |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)                              | 380 v.H. |
| der Steuermessbeträge;  |          |
| 2. für die <b>Gewerbsteuer</b>                                      | 360 v.H. |
| der Steuermessbeträge.  |          |
- II. Die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung ist vom Landratsamt Göppingen mit Erlass vom 29.02.2016 Aktenzeichen 12-902.41 gem. § 121 Abs. 2 i.V.m. § 81 Abs. 3 GemO bestätigt worden.
- III. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 21. März 2016 bis 4. April 2016 im Rathaus, Zimmer 3, öffentlich aus.
- IV. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ottenbach geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

73113 Ottenbach, 17. März 2016

Bürgermeisteramt